



II-1064 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 350/3-II/2/76

407/AB

Parlamentarische Anfragen;

1976-07-07

Parlamentarische Anfrage Nr. 447/J
 der Abgeordneten zum Nationalrat
 Dr. SCHMIDT und Genossen an den
 Bundeskanzler betreffend die Ab-
 fertigungsbestimmungen für Ver-
 tragsbedienstete

zu 447/J

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHMIDT, Dr. BROESIGKE und Genossen haben am 25. Mai 1976 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, unter GZ 447/J-NR/1976 folgende schriftliche Anfrage an mich gerichtet:

Die einem Vertragsbediensteten beim Enden seines Dienstverhältnisses zum Bund gebührende Abfertigung beträgt gemäß § 35 Vertragsbedienstetengesetz 1948, entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses, ein Vielfaches des dem Vertragsbediensteten "für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage". Tatsächlich erhält ein Vertragsbediensteter auch nur das Vielfache eines einfachen Monatsentgeltes (samt Haushaltszulage), ohne daß z.B. Sonderzahlungen hierbei Berücksichtigung finden.

Nach dem Angestelltengesetz hingegen beträgt die Abfertigung ein Vielfaches "des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes". Trotz fast gleichlautender Formulierung wird hier allerdings unter dem monatlichen Entgelt der Durchschnittsverdienst verstanden, der sich aus den regelmäßig im Monat wiederkehrenden Bezügen, aber auch aus

- 2 -

in größeren Abschnitten oder nur einmal im Jahr zur Auszahlung gelangenden Bezügen ergibt. Insbesondere sind auch die am 1.6. und 1.12. jeden Jahres zustehenden Sonderzahlungen wie auch das regelmäßig zu leistende Überstundenentgelt in die Berechnungsgrundlage für die Abfertigung miteinzubeziehen. Das alles erfolgt beim Vertragsbediensteten nicht.

Die gefertigten Abgeordneten sind der Meinung, daß eine derartige Schlechterstellung der zu einer Gebietskörperschaft in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen durch nichts gerechtfertigt erscheint, und richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz ausarbeiten zu lassen, die eine Angleichung der Abfertigungsbestimmungen für Vertragsbedienstete an jene des Angestelltengesetzes vorsieht ?

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Das Vertragsbedienstetengesetz und das Angestellten-
gesetz weisen eine Reihe unterschiedlicher Regelungen auf, nach denen einmal die Vertragsbediensteten und ein anderes Mal die Angestellten günstiger behandelt werden. Solche unterschiedlichen Regelungen sind immer dann unbedenklich, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

Mit der in der Anfrage angeführten unterschiedlichen Regelung hat sich bereits der Oberste Gerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. Jänner 1972, Arb 8970, beschäftigt und dabei ausdrücklich festgestellt, daß sie keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bedeute. Er hat dies wie folgt begründet:

- 3 -

"Mit dem Hinweis auf eine Verfassungswidrigkeit will der Kläger offenbar eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG) für den Fall behaupten, daß die Bemessungsgrundlage der Abfertigung für einen Vertragsbediensteten anders und niedriger angenommen wird, als bei einer Abfertigung nach dem Angestelltengesetz. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß eine verschiedene Regelung der Ansprüche von Dienstnehmern aus sachlichen Gründen keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bedeutet (vgl. Adamovich, Grundriß des Österreichischen Verfassungsrechtes 338 f; VfSlg. 1451 u.a.). Das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten ist in vielen Punkten (z.B. durch die gesetzliche Festlegung der Entgelthöhe, durch die Bestimmungen über Kündigung und Entlassung u.s.w.) anders geregelt als das Dienstverhältnis eines Dienstnehmers, das den Bestimmungen des Angestellten gesetzes unterliegt. Darüber hinaus gibt es noch Angestellte, auf deren Dienstverhältnis weder das Vertragsbediensteten gesetz noch das Angestellten gesetz anzuwenden ist. Wenn verschiedenartige Dienstverhältnisse auch verschieden geregelt werden, bestehen dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken."

Auch die Abfertigungsregelungen des Vertragsbediensteten gesetzes und des Angestellten gesetzes weichen voneinander so ab, daß einmal die Vertragsbediensteten und ein anderes Mal die Angestellten besser behandelt werden. Während der in der Anfrage angeführte Unterschied eine günstigere Regelung für die Angestellten vorsieht, ist z.B. in den nachfolgend dargestellten Fällen das Vertragsbedienstetenrecht günstiger:

So entfällt z.B. gemäß § 23 Abs.2 des Angestellten gesetzes im Falle der Auflösung eines Unternehmens die Verpflichtung zur Gewährung einer Abfertigung ganz oder teilweise dann, wenn sich die persönliche Wirtschaftslage des Dienstnehmers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann. Eine solche Bestimmung, die einen Abfertigungsanspruch eines Bediensteten vernichten kann, ist dem Vertragsbediensteten gesetz naturgemäß fremd.

- 4 -

§ 35 Abs.5 des Vertragsbedienstetengesetzes sieht bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Anrechnung von Zeiten, die im Dienstverhältnis zur selben oder einer anderen inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt wurden, für die Bemessung der Abfertigung vor. Eine Anrechnung früherer Dienstzeiten für die Bemessung der Abfertigung ist im Angestelltengesetz praktisch überhaupt nicht vorgesehen, wenn man von dem Fall des unmittelbaren Anschlusses eines Angestelltendienstverhältnisses an ein anderes Angestelltendienstverhältnis zum selben Dienstgeber absieht. Aber bereits die beim selben Dienstgeber zurückgelegte Lehrzeit (Arb 5315) und die bei ihm zurückgelegte Dienstzeit als Arbeiter (Arb 6504) sind nach dem Angestelltengesetz nicht für die Bemessung der Abfertigung einzurechnen. Selbst bei Übergang des Betriebes an einen anderen Eigentümer ist - trotz ununterbrochener Angestelltentätigkeit - gemäß § 23 Abs.3 des Angestelltengesetzes eine Einrechnung der im Dienstverhältnis zum bisherigen Betriebseigentümer zurückgelegten Dienstzeit für die Bemessung der Abfertigung nur dann möglich, wenn der neue Betriebseigentümer sich zu dieser Einrechnung bereiterklärt.

Weiters ist die Höhe des Abfertigungsanspruches einer weiblichen Bediensteten, die nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist bzw. bei Inanspruchnahme eines Mutterschutz-Karenzurlaubes innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes aus dem Dienstverhältnis austritt, gemäß § 23a Abs.3 des Angestelltengesetzes gegenüber der normalen Höhe der Abfertigung stark reduziert. Gemäß § 35 Abs.3 Z 1 des Vertragsbedienstetengesetzes besteht hingegen für eine Vertragsbedienstete der volle Abfertigungsanspruch auch dann, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Verehelichung oder der Geburt eines lebenden Kindes das Dienstverhältnis kündigt.

Eine Angleichung der Abfertigungsbestimmungen für Vertragsbedienstete an jene des Angestelltengesetzes, wie sie in der Anfrage gefordert wird, würde somit in den angeführten Fällen zu einer Verschlechterung des Abfertigungsrechtes der Vertragsbediensteten führen und ist daher nicht in Aussicht genommen.

23. Juni 1976
Der Bundeskanzler